

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen des Rhein-Hunsrück-Kreises aus Jugendpflegemitteln zur Förderung des Sportes vom 01. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreisausschusses vom 14. November 2016

I. Allgemeines

Der Rhein-Hunsrück-Kreis gewährt nach Maßgabe seines Haushaltsplanes und dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung des Jugendsportes an Sportvereine und -verbände sowie an Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände des Kreises. Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Sachgebiet -Sportförderung- der Kreisverwaltung.

Die Zuwendungen dienen der Förderung des Sports nach den Zielsetzungen des Sportförderungsgesetzes, darüber hinaus soll im Sinne des § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in Verbindung mit § 2 Jugendförderungsgesetz erreicht werden, dass die Entwicklung junger Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gefördert, diese Personen zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Sportstättenbeirat festgelegten Prioritätenliste und der jeweiligen Haushaltsansätze.

II. Zuwendungsfähige Maßnahmen

1. Die bei den Sportvereinen des Kreisgebietes unter Vertrag stehenden **lizenzierten Übungsleiter**, für die auch der Sportbund Rheinland Zuschüsse gewährt.
2. Die beim Sportbund Rheinland gemeldeten, im Verein organisierten **Mitglieder unter 18 Jahren**.
3. Der Bau und die Einrichtung von Sportanlagen, soweit diese Maßnahmen **auch mit Landesmitteln gefördert** werden und die Sportanlagen der Jugendförderung dienen.
4. Der Bau, die Sanierung (keine Unterhaltung) und die erstmalige Einrichtung von Sportanlagen, soweit sie der Jugendförderung dienen und **nicht aus Landesmitteln** gefördert werden.

III. Umfang der Förderung

1. Maßnahmen nach Ziffer II. 1

Die im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres veranschlagten Mittel werden unter den bei den Sportvereinen des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Vertrag stehenden lizenzierten Übungsleitern entsprechend der Bestandserhebung des Sportbundes Rheinland (Stichtag 31.3.) verteilt.

2. Maßnahmen nach Ziffer II. 2

Im Rahmen eines durch den Kreisausschuss festzulegenden Mittelansatzes erfolgt eine pauschalierte Bezuschussung aller Mitglieder unter 18 Jahren, die in Sportvereinen des Rhein-Hunsrück-Kreises organisiert sind. Als Berechnungsgrundlage gilt ebenfalls die Bestandserhebung des Sportbundes Rheinland.

3. Maßnahmen nach Ziffer II. 3

Für Sportstättenbaumaßnahmen, die mit Zuwendungen des Landes gefördert werden, gewährt der Kreis einen Zuschuss von 10 v.H. des Betrages, der durch das Land als zuwendungsfähig anerkannt ist, maximal jedoch 51.000 € pro Sportanlage.

4. Maßnahmen nach Ziffer II. 4

Für Maßnahmen an Sportanlagen von Gemeinden, Vereinen und Verbänden, deren zuwendungsfähige anerkannte Kosten zwischen 5.000 € und 75.000 € liegen und nicht mit Landesmitteln gefördert werden, gewährt der Kreis zweckgebundene Zuwendungen nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

- a) Der Kreiszuschuss entfällt, wenn Gemeinden ihre Einnahmemöglichkeiten bei den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern) nach den im Landesfinanzausgleichsgesetz vorgegebenen Hebesätzen (sogenannte Nivellierungssätze) nicht ausschöpfen.
- b) Ansonsten richtet sich der Zuschuss nach der Ertragskraft der Gemeinden:
 - aa) Gemeinden, deren Ertragskraft **über** dem Kreisdurchschnitt liegt, erhalten **keine Zuwendung**
 - bb) Gemeinden, deren Ertragskraft je Einwohner **im oder bis zu 20 % unter** dem Kreisdurchschnitt liegt, erhalten **10 %**
 - cc) Gemeinden, deren Ertragskraft je Einwohner **mit mehr als 20% unter** dem Kreisdurchschnitt liegt, erhalten **20 %**

der zuwendungsfähigen anerkannten Kosten.

Die Ermittlung der Ertragskraft erfolgt aus demjenigen Ergebnishaushalt der jeweiligen Gemeinde, der für das Haushaltsjahr vor Antragseingang erstellt worden ist; sie ergibt sich aus dem Verhältnis des gemeindlichen Ertrages je Einwohner (Summe der Erträge der Gemeinde zur Einwohnerzahl der Gemeinde) zum kreisweit ermittelten Ertrag je Einwohner (Summe der Erträge aller Gemeinden im Kreis zur Gesamteinwohnerzahl im Kreis) im vorbezeichneten Haushaltsjahr.

5. Im Rahmen dieser Richtlinien werden keine Kreiszuschüsse gezahlt für:
1. den Neu- und Ausbau sowie die Sanierung von Frei- und Hallenbädern,
 2. den Neu- und Ausbau von Gemeindehäusern, auch wenn sie sportlich genutzt werden und
 3. den Neu- und Ausbau von Spiel- und Bolzplätzen.

IV. Voraussetzungen für die Förderung

Die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien an Vereine ist nur möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der antragstellende Verein muss Mitglied des Deutschen Sportbundes sein.
2. Das zuständige Finanzamt muss die Gemeinnützigkeit des Vereines anerkannt haben.
3. Die vom Sportbund festgesetzten Mindestbeiträge müssen erhoben werden.
4. Für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Baumaßnahmen nach Ziffer II. 3 und 4, müssen darüber hinaus noch folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Der Zuschussempfänger soll im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung beitragen und muss wirtschaftlich in der Lage sein, auf Dauer die Folgekosten zu tragen. Der Finanzierungsbeitrag kann in Form von Eigenleistungen abgegolten werden.
 - b) Die jeweiligen Ortsgemeinden/Gemeinden haben sich bei Vereinsmaßnahmen angemessen an der Finanzierung zu beteiligen. Dabei wird eine Beteiligung von 20 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten erwartet, mindestens jedoch 10 v.H. der tatsächlichen Kosten.
 - c) Der Sportstättenbeirat des Kreises hat hinsichtlich der Notwendigkeit, der Dringlichkeit, der Lage des Standortes, der Größenordnung und der Ausstattung des Objektes seine Zustimmung zu erteilen. Bei Maßnahmen nach Ziffer II. 4 haben erstmalige Herstellungen oder Sanierungen grundsätzlich Vorrang vor wiederholenden Maßnahmen.
 - d) Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Förderung verbindlich zugesagt ist.
 - e) Anträge für die Landesförderung sind bis zum 15.02. jeden Jahres unter Beifügung einer vorläufigen Kostenaufstellung und des Entwurfes eines Finanzierungsplanes beim Kreisjugendamt einzureichen, damit sie vom Sportstättenbeirat des Kreises für die Erstellung der Prioritätenliste berücksichtigt werden können.

V. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Die Festsetzung der Zuwendungen nach Ziffer II. 1 und II. 2 dieser Richtlinien erfolgt ohne besonderen Antrag durch die Kreisverwaltung - Sachgebiet Sportförderung - auf der Basis der Erhebungen, die vom Sportbund Rheinland jährlich durchgeführt werden. Dem Sportstättenbeirat ist jeweils über den Gesamtumfang der Förderung Bericht zu erstatten.
2. Eine Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen durch den Kreis setzt eine positive Stellungnahme des Sportstättenbeirates und eine entsprechende Einordnung in die Prioritätenliste zwingend voraus.
3. Für die förmliche Beantragung des Kreis- und Landeszuschusses zum Bau von Sportanlagen sowie die Auszahlung der Zuwendung und die Führung des Verwendungsnachweises gelten die einschlägigen landesrechtlichen Vorgaben.
4. Die abschließende Bewilligung des Kreiszuschusses erfolgt bei Maßnahmen nach den Ziffern II. 3 und II. 4 durch Beschluss des Kreisausschusses. Bei Maßnahmen, die vom Land gefördert werden, erfolgt die Bewilligung des Kreiszuschusses erst nach Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten und Bewilligung der Landeszuwendung.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.10.1998 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Rhein-Hunsrück-Kreises aus Jugendpflegemitteln zur Förderung des Sportes in der Fassung des Kreisausschussbeschlusses vom 22.05.1996 außer Kraft.

Die gemäß Kreisausschussbeschluss vom 01.09.2014 getroffenen Änderungen in Ziffer III. 4 der Richtlinien gelten ab dem Förderjahr 2015.

Die gemäß Kreisausschussbeschluss vom 14.11.2016 getroffenen Änderungen in Ziffern II. 4, III. 4 und V. 4 Satz 2 der Richtlinie treten ab 01.01.2017 in Kraft.

55469 Simmern, 17.11.1998

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

gez.: Bertram Fleck

(Bertram Fleck)
Landrat